



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 01. Dezember 2022

Seite 1 von 2

An die Dezernate 24
der Bezirksregierungen in
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen VC 3 - 2022 -
0012560

bei Antwort bitte angeben

- ausschließlich per E-Mail -

Sylvia Herfen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-3049

sylvia.herfen@mags.nrw.de

Erlass vom 02. November 2022 zu digitalen Lernformen und Selbstlernzeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Erlass zu digitalen Lernformen und Selbstlernzeit in Verbindung mit der berufspädagogischen Zusatzqualifikation und Fortbildungspflichten der Praxisanleitung nach § 4 PfiAPrV, § 10 HebStPrV und § 9 ATA-OTA-APrV vom 02. November 2022 getroffene Nachfolgeregelung zur Anerkennungsfähigkeit digitaler Lernformen hat offensichtlich viele Akteure überrascht.

Eingaben an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zeigen, dass die Rückkehr zu Präsenzveranstaltungen mit der Möglichkeit zu digitalen Lernformaten im Grundsatz begrüßt wird. Viele Eingaben zeigen jedoch auch, dass die Umorganisation bereits gebuchter Online-Formate mit erheblichem Aufwand verbunden und in der aktuell noch angespannten Belastungslage durch Corona nicht in allen Fällen kurzfristig umsetzbar ist. Auch wurde eingebracht, dass die Organisation der 24 Stunden Pflichtfortbildung für eine Praxisanleitung durch eine Berücksichtigung von 8 Stunden für digitale Lernformen (Webinar, E-Learning, Online-Training u.a.), welche die Präsenz an einem gemeinsamen Unterrichtsort ersetzen, deutlich entzerren würde.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Aufgrund dessen bitte ich Sie, berufspädagogische Zusatzqualifikationen und Pflichtfortbildungen für Praxisanleitungen, die bis zum 25. November 2022 bereits in digitalen Lernformen begonnen wurden oder nicht umorganisiert werden können und die bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sind, noch in vollem Umfang anzuerkennen.

Abweichend von Punkt 2 des Erlasses vom 02. November 2022 können ab dem 01. April 2023 für die Durchführung der Pflichtfortbildungen der Praxisanleitung nach § 4 PflAPrV, § 10 HebStPrV und § 9 ATA-OTA-APrV digitale Lernformen (Webinar, E-Learning, Online-Training u. a.), welche die Präsenz an einem gemeinsamen Unterrichtsort ersetzen, mit einem Umfang von bis zu 50 Prozent (oder 12 Stunden pro Nachweisjahr) berücksichtigt werden.

Bitte informieren Sie zeitnah alle Akteure in Ihrem Zuständigkeitsbereich (insbesondere die Träger der praktischen Ausbildung, Pflegeschulen, Fort- und Weiterbildungsstätten) dem entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Christine Riesner